



Bestimmungen für Netzanschlüsse im Versorgungsgebiet der AEK Energie AG

Gültig ab 1. Januar 2018

Die AEK Energie AG (AEK) erhebt einen Anschlusskostenbeitrag für die Erstellung neuer oder die Anpassung bestehender Netzanschlüsse an ihrem Verteilnetz.

Der Anschlusskostenbeitrag setzt sich aus einem Netzanschlussbeitrag, einem Netzkostenbeitrag sowie einem allfälligen Erschliessungsbeitrag zusammen.

- Der **Netzanschlussbeitrag** umfasst die Aufwände für die Erstellung des Netzanschlusses. Der Beitrag für die Zähler-Auslesestelle aussen ist separat aufgeführt.
- Der **Netzkostenbeitrag** bemisst sich nach der Beanspruchung der Netzinfrastruktur, unabhängig davon, ob das AEK-Netz ausgebaut werden muss oder nicht. Wird die vereinbarte Leistung überschritten, muss der Netzkostenbeitrag entsprechend erhöht werden. Der Kunde ist auch dann zur Erhöhung seines Netzkostenbeitrages verpflichtet, wenn er die Nutzung seines Netzanschlusses Dritten übertragen hat und er in der Folge nicht unmittelbar für die Überschreitung der vereinbarten Leistung verantwortlich ist. Mit dem Netzkostenbeitrag erwirbt sich der Kunde kein Miteigentum an den AEK-Anlagen.
- Der **Erschliessungsbeitrag** wird für Bauten ausserhalb der Bauzone erhoben.

Neubauten EFH und MFH bis 10 Wohneinheiten ab Niederspannungsnetz

Wohn-ein-heiten	Netzkostenbeitrag in CHF	Vereinbarte Leistung in kW	Netzanschlussbeitrag in CHF	Kabel 60 m	Total Netzanschluss in CHF
	Exkl. MwSt.		Exkl. MwSt.		Exkl. MwSt.
1	1'770.00	10	3'860.00	3 x 16/16 mm ²	5'630.00
2	3'009.00	17			6'869.00
3	4'071.00	23	4'500.00	3 x 25/25 mm ²	8'571.00
4	4'956.00	28			9'456.00
5	5'841.00	33			10'341.00
6	6'372.00	36			10'872.00
7	6'903.00	39	6'000.00	3 x 50/50 mm ²	12'903.00
8	7'434.00	42			13'434.00
9	8'142.00	46			14'142.00
10	8'673.00	49			14'673.00
Zuschlag pro Zähler-Auslesestelle aussen:					350.00
Erschliessungsbeitrag					nach Aufwand

In der Regel wird pro Grundstück nur ein Netzanschluss erstellt. Auf Wunsch des Kunden können zusätzliche Netzanschlüsse (z.B. zur Erhöhung der Versorgungssicherheit) erstellt werden. Jeder zusätzliche Netzanschluss wird wie ein Erstanschluss behandelt.

Andere Neubauten (MFH ab 10 Wohneinheiten, Gewerbe, Industrie usw.)

Anschluss an das	Netzkostenbeitrag in CHF / kW	Netzanschlussbeitrag in CHF	Erschliessungsbeitrag in CHF
	Exkl. MwSt.	Exkl. MwSt.	Exkl. MwSt.
Niederspannungsnetz	177.00	nach Aufwand	nach Aufwand
Mittelspannungsnetz	66.00	nach Aufwand	nach Aufwand

Erweiterungen von bestehenden Netzanschlüssen

- a) Netzkostenbeitrag:
- I EFH und MFH bis 10 Wohneinheiten ab Niederspannungsnetz:
Differenz des Netzkostenbeitrages für die entsprechenden zusätzlichen Wohneinheiten.
 - I Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung:
Bei Leistungserhöhungen wird die Leistungszunahme in kW multipliziert mit dem entsprechenden Netzkostenbeitrag pro kW. Dieser Beitrag wird auch dann erhoben, wenn kein Netzanschlussbeitrag nötig ist. Industrie- oder Gewerbeanschlüsse, welche die mittels Netzkostenbeitrag eingekaufte Leistung überschreiten, werden zu einer Nachzahlung der Leistungsüberschreitung aufgefordert.
- b) Netzanschlussbeitrag: Nach Aufwand für die entsprechende Verstärkung.
- c) Erschliessungsbeitrag: Nach Aufwand.

Leistungen des Kunden

Die Bauherrschaft muss die folgenden Arbeiten in Auftrag geben und die Kosten dafür tragen:

- I Ausheben des Kabelgrabens auf dem eigenen Grundstück.
- I Lieferung und Verlegung des Kabelschutzrohres (Mindestdurchmesser = 80 mm) auf dem eigenen Grundstück.
- I Falls erforderlich, öffnen und schliessen der Kabelschächte.
- I Allfällige Montage eines Fassadenkastens.
- I Entwässerung der Rohranlage.
- I Bereitstellen des Fundamenterders und Ausführung von Mauerdurchbrüchen.

Für elektrische Verbraucher, die Oberschwingungen, Spannungsänderungen, Flicker bzw. Unsymmetrien verursachen, ist der AEK ein Anschlussgesuch einzureichen.

Bestandteile dieser Bestimmungen für Netzanschlüsse im Versorgungsgebiet der AEK

Die folgenden Dokumente sind integrierte Bestandteile dieser Bestimmungen und gehen dieser in der Reihenfolge der Nennung nach:

- I Werkvorschriften über die Erstellung des von elektrischen Installationen der Netzbetreiber in den Kantonen Bern, Jura und Solothurn.
- I Die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für den Anschluss an das AEK-Netz.

Die Bestimmungen für Netzanschlüsse im Versorgungsgebiet der AEK Energie AG, insbesondere die Preise, können von der AEK jederzeit einseitig angepasst werden.